

**Dienstvereinbarung über die Nutzung von elektronischen Schließanlagen
in Verwaltungsgebäuden des Bischöflichen Ordinariates und seinen Außenstellen**

Zwischen dem

Bistum Limburg, vertreten durch den Generalvikar Domkapitular Wolfgang Rösch,
- nachfolgend: Dienstgeber,
und

der **Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat**, vertreten durch die Vorsitzende Birgit Wehner
- nachfolgend: Mitarbeitervertretung,

wird nachfolgende **Dienstvereinbarung über die Nutzung von Schließanlagen
in Verwaltungsgebäuden des Bischöflichen Ordinariates und seinen Außenstellen**

geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung regelt die Nutzung von Schließanlagen¹ in den Gebäuden des Bischöflichen Ordinariates einschließlich seiner Außenstellen.

§ 2 Protokollierung

Im normalen Betrieb werden die Öffnungen der Türen nicht protokolliert. Die Protokollierung bleibt ausgeschaltet.

§ 3 Auswertung

Auswertungen werden nicht vorgenommen. Sollten dennoch aus vom Dienstgeber nicht zu verantwortenden Gründen, wie technische Störungen oder bei Wartungsarbeiten Zugangsdaten anfallen, werden diese nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet und umgehend gelöscht. Sollte der durch Tatsachen begründete Verdacht einer Straftat oder eines Dienstvergehens bestehen, der die Einschaltung der Protokollierung nötig macht, erfolgt dies erst nach Zustimmung der MAV gemäß § 36 MAVO. Die Auswertung der protokollierten Daten ist in Anwesenheit der MAV vorzunehmen. Sollte sich der Verdacht als unbegründet erweisen, werden die protokollierten Daten umgehend gelöscht und die Protokollierung ausgeschaltet. Die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Protokollierung zu informieren.

§ 4 Dokumentation, Zugriffsbeschränkungen, Verschwiegenheit

¹ Eine Schließanlage im Sinne der Dienstvereinbarung ist ein zentrales, softwaretechnisch gesteuertes elektronisches aus mehreren Schließzylindern bestehendes Schließsystem, wobei die einzelnen Schließzylinder in funktionalem Bezug zueinander stehen.



Es wird eine Datenbank geführt, aus der hervorgeht, wer welche Berechtigung für welche Türen hat. Weitere diesbezügliche Datenerfassungen finden nicht statt. Bei Namensgleichheit werden die Namen nummeriert.

Die Datenbank obliegt nur dem Zugriff der Administratoren oder der Administratorinnen oder im Urlaubs- oder Krankheitsfall deren Stellvertretungen. Die Namen der Administratoren und deren Stellvertretungen werden der MAV mitgeteilt.

Die aus der Tätigkeit mit der Datenbank gewonnenen Erkenntnisse obliegen der Verschwiegenheit, es sei denn, es stellen sich Tatsachen heraus, die den Verdacht einer Straftat oder eines Dienstvergehens begründen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Datum 09.07.2020

Birgit Wehner
Vorsitzende der
MAV beim Bischöflichen Ordinariat

Datum 13.07.2020

Wolfgang Rösch
Generalvikar